

Geschäftsverzeichnisnr. 391
Urteil Nr. 38/92 vom 7. Mai 1992

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Fragen, gestellt durch Urteil vom 12. März 1992 des in Strafsachen entscheidenden Erstinstanzlichen Gerichtes des Gerichtsbezirks Antwerpen, 33. Kammer, in Sachen Staatsanwaltschaft gegen Frans Jozef Simons und die A.G. Simons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern J. Wathelet, D. André, L. De Grève, H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil zur unverzüglichen Beantwortung:

*

*

*

I. *Klagegegenstand*

Durch Urteil vom 12. März 1992 hat das in Strafsachen entscheidende Erstinstanzliche Gericht des Gerichtsbezirks Antwerpen, 33. Kammer, folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Hat der Flämische Rat mit den Artikeln 39, §3, und 40 des Dekretes vom 28. Juni 1985 'betreffende de milieuvergunning' (über die Umweltschutzgenehmigung) gegen die Regeln verstoßen, die durch die Verfassung oder kraft derselben erlassen wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen ? ».

« Hat der Flämische Rat mit Artikel 30, §2 des Dekretes vom 28. Juni 1985 'betreffende de milieuvergunning' (über die Umweltschutzgenehmigung) gegen die Regeln verstoßen, die durch die Verfassung oder kraft derselben erlassen wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen ? ».

II. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 19. März 1991 in der Kanzlei einging, mit den präjudiziellen Fragen befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnung vom 25. März 1992 ernannte der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève als Mitglied der Besetzung, dies als Ersatz für den begründet verhinderten Richter K. Blanckaert.

Die referierenden Richter H. Boel und D. André waren der Ansicht, daß die Prüfung der präjudiziellen Fragen durch ein Urteil zur unverzüglichen Beantwortung im Sinne von Artikel

72, in fine, des organisierenden Gesetzes unmittelbar beendet werden könne, und erstatteten dem Hof diesbezüglich Bericht am 2. April 1992.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden den Parteien vor dem Gericht, das die Fragen gestellt hat, zugestellt; dies erfolgte durch bei der Post aufgegebenene Einschreibebriefe vom 3. April 1992.

Die Parteien F. Simons, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Lage Kaart 369, und A.G. Simons, mit Gesellschaftssitz an der gleichen Adresse, reichten am 16. April 1992 einen gemeinsamen Begründungsschriftsatz ein, mit dem sie den Hof baten zu beurkunden, daß sie vollständig mit dem durch die referierenden Richtern in den Schlußfolgerungen formulierten Standpunkt einverstanden sind.

Das Verfahren verlief gemäß Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

Der Hof beschließt, seine Rechtsprechung zu bestätigen und das folgende Urteil zur unverzüglichen Beantwortung zu verkünden.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Über die Angelegenheiten, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten sind

B.1. Die Artikel 3ter, 59bis und 107quater der Verfassung sowie die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 haben dem Dekretgeber die Befugnis erteilt, durch Dekret eine Reihe von Angelegenheiten zu regeln. Artikel 19, §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt jedoch, daß « das Dekret alle in den Artikeln 4 bis 11 vorgesehenen Angelegenheiten unbeschadet der Befugnisse, die

durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten sind, regelt ».

Daraus ergibt sich, daß außer in den Fällen, wo durch die besonderen oder ordentlichen Gesetze zur Reform der Institutionen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung erteilt wurde, nur unter der Bedingung, daß in keiner Weise auf die verfassungsmäßig dem Gesetz vorbehaltenen Befugnisse übergegriffen wird, vom Dekretgeber die ihm zugeteilten Angelegenheiten geregelt werden können.

Die Möglichkeit, die den Räten durch Artikel 10 des Sondergesetzes geboten wird, Rechtsbestimmungen über Angelegenheiten, für die sie nicht zuständig sind, zu erlassen, kann nicht auf Befugnisse, die verfassungsmäßig dem Gesetz vorbehalten sind, Anwendung finden.

Über die Zuständigkeit im strafrechtlichen Bereich

B.2. Artikel 7 der Verfassung behält dem nationalen Gesetzgeber die Aufgabe vor, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, sowie die Form dieser Verfolgung zu regeln.

Artikel 9 der Verfassung bestimmt : « Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Die Gemeinschaften und die Regionen können demzufolge in diesen vorbehaltenen Angelegenheiten nur dann handeln, wenn sie die unter B.1. genannte Ermächtigung erhalten haben.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthält eine solche Ermächtigung: Er bietet dem Dekretgeber die Möglichkeit, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, und innerhalb der Grenzen, die der Artikel festsetzt, Strafen festzulegen. Er gibt dem Dekretgeber jedoch nicht die Möglichkeit, die Form der Verfolgung zu regeln.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festgelegt werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Strafen für Verbrechen ».

Artikel 11 erlaubt dem Dekretgeber jedoch nicht, von den Bestimmungen des Buches I des Strafgesetzbuches abzuweichen. Die Gemeinschaften und die Regionen können demzufolge nicht auf Artikel 100 des Strafgesetzbuches zurückgreifen, wenn auch diese Bestimmung in Buch I dieses Gesetzbuches steht. Der Sondergesetzgeber hat gewollt, daß die in Buch I enthaltenen Regeln einheitlich bleiben und daß die Gemeinschaften und die Regionen davon nicht abweichen.

Er hat demnach ausdrücklich bestimmt, daß die gesamten Angelegenheiten, die in Buch I des Strafgesetzbuches enthalten sind, zur Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers gehören. Der Dekretgeber ist nicht zuständig, diese Angelegenheit zu regeln, selbst wenn er nur die bestehenden nationalen Bestimmungen wiedergeben würde.

Bezüglich des Artikels 30, §2 des Dekretes der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltschutzgenehmigung

B.3.1. Artikel 30, §2 des besagten Dekrets lautet:

« Sie (der Bürgermeister und die in Artikel 29 vorgesehenen Beamten) stellen durch Protokolle, die bis zum Beweis des Gegenteils als verbindlich gelten, die Verstöße fest. Dem Zuwiderhandelnden wird innerhalb von fünf Werktagen nach der Feststellung des Verstoßes eine Abschrift des Protokolls per Einschreibebrief zugesandt. »

B.3.2. Der Regionaldekretgeber, der dafür zuständig ist, dem Bürgermeister und den der Region unterstehenden Beamten Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung der regionalen Rechtsnormen anzuvertrauen, ist ebenfalls dafür zuständig, die Art und Weise zu bestimmen, in der sie ihre Feststellungen mitteilen müssen.

Dies gilt nicht für die Regelung der Beweiskraft der Protokolle. Diese Regelung betrifft die strafrechtliche Beweislast und gehört zur Bestimmung der Verfolgung; diese Angelegenheit hat Artikel 7 der Verfassung dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten, und sie entzieht sich dem Anwendungsbereich von Artikel 11 des Sondergesetzes.

Bezüglich des Artikels 39, §3

B.4.1. Artikel 39, §3 des Dekrets bestimmt:

« Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches finden ohne die Ausnahme des Kapitels VII und des Artikels 85 Anwendung auf die im vorliegenden Dekret vorgesehenen Verstöße ».

B.4.2. Dieser Artikel regelt das Maß, in dem die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches auf das Dekret anwendbar sind. Es obliegt nicht dem Dekretgeber, von diesen Bestimmungen abzuweichen, sie zu bestätigen oder sie für anwendbar beziehungsweise nicht anwendbar zu erklären.

Aus Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht nämlich hervor, daß die Artikel 1 bis 99 von Buch I des Strafgesetzbuches und folglich einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85 auf die durch die Dekrete geahndeten Handlungen Anwendung finden.

Bezüglich des Artikels 40

B.5.1. Artikel 40 des Dekrets bestimmt:

« Der Arbeitgeber ist zivilrechtlich haftbar für die Zahlung einer Strafgebühr, zu der seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt werden, sowie der Gerichtskosten ».

B.5.2. Insofern Artikel 40 des Dekrets bestimmt, daß die Vollstreckung einer der im Dekret vorgesehenen Strafen - die Zahlung der Strafgebühren - gegenüber einer anderen als der verurteilten Person vorgenommen werden kann, weicht er von den in Buch I des Strafgesetzbuches festgelegten Regeln ab und überschreitet somit die Befugnisse des Dekretgebers.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 30, §2 des Dekretes der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 'betreffende de milieuvergunning' (über die Umweltschutzgenehmigung) verstößt gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder kraft derselben erlassen wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen, in dem Maße, wie er die Beweiskraft der Protokolle regelt;

2. Artikel 39, §3 des genannten Dekretes verstößt gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder kraft derselben erlassen wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen;

3. Artikel 40 des genannten Dekretes verstößt gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder kraft derselben erlassen wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen, in dem Maße, wie er eine andere Person als den Verurteilten als « zivilrechtlich haftbar für die Zahlung der Strafgebühr » bezeichnet.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva